



5/SW - d 84/ME von 5

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 423-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst
Begutachtung - Stellungnahme
1) Schreiben des BKA vom 8. Feber 1993,
Zl 920.800/0-II/A/6/a/93
2) Vorausinfo (Fax) des BKA vom
2. März 1993, Zl 920.800/3-II/A/6/a/93

10
-GENC- P3
1. MRZ. 1993
15. März 1993

D. Czerninger

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 423-01/93

GleichschrittAn das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst
Begutachtung - Stellungnahme
1) Schreiben des BKA vom 8. Feber 1993,
ZI 920.800/0-II/A/6/a/93
2) Vorausinfo (Fax) des BKA vom
2. März 1993, ZI 920.800/3-II/A/6/a/93

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzliches:**

Wie die Erläuterungen ausführen, liegt dem vorliegenden Maßnahmenpaket die Absicht zugrunde, die - nur historisch erklärbaren - Unterschiede zwischen den einzelnen Pensionsystemen schrittweise abzubauen, wobei der vorliegende Entwurf den Weg der Nivellierung nach unten - zu Lasten der Beamten - wählt. Der Abbau der Unterschiede soll insb für jene Sonderregelungen gelten, die sich nicht länger aus dem heute allgemein anerkannten Gedanken der Alterssicherung ableiten lassen. Hinzu tritt die Überlegung, daß alle Systeme erhebliche budgetäre Zuschüsse erfordern. Dieser Zielsetzung entsprechend beziehen sich die vorgeschlagenen Regelungen auf "Pensionsansprüche gegenüber Gebietskörperschaften", wie aus dem vorgelegten Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz (Beilage 2.1) klar zu entnehmen ist. In diesem Zusammenhang erinnert der RH jedoch daran, daß sich die Harmonisierungsbestrebungen folgerichtig auf alle Pensionssysteme beziehen müßten, die letztlich aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Dazu zählen insb auch die bestehenden Zusatzpensionssysteme für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger und anderer Selbstverwaltungskörper, deren Altersversorgung hinsichtlich des Leistungsniveaus den bestehenden Altersversorgungsregelungen der Beamten im Ergebnis voll entspricht. Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte dürften diese "Pen-

sionssysteme" daher keineswegs von den Harmonisierungsbestrebungen ausgenommen werden. Die nunmehr vorgelegten Unterlagen lassen zumindest nicht erkennen, ob und inwieweit auch diese angesprochenen Bereiche des öffentlichen Dienstes im weiteren Sinn von den geplanten Harmonisierungsmaßnahmen betroffen sind.

2. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung lt Beilage 2.1:

Verglichen mit den in der Vergangenheit zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung getroffenen Maßnahmen, die jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken ausgelöst haben, handelt es sich bei nunmehr beabsichtigten Reformen nur um eher geringfügige Rechtsänderungen. Auf die als gesetzgeberische Vorsorgemaßnahme gedachte Ermächtigungsgesetzgebung im Verfassungsrang könnte daher durchaus verzichtet werden.

Sollte aber der VfGH selbst die nunmehr beabsichtigten und verhältnismäßig bescheidenen Rechtsänderungen als unzulässige Eingriffe bewerten, dann wird es ohnedies nicht zu vermeiden sein, den Spielraum des einfachen Gesetzgebers in dienst-, besoldungs-, pensions- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten in dem für die Sicherung der öffentlichen Haushalte gebotenen Ausmaß durch ein umfassendes Verfassungsgesetz wieder herzustellen.

Nach Ansicht des RH sollte aber ein allfälliges Ermächtigungsgesetz Harmonisierungen in allen Pensionssystemen ermöglichen, die aus öffentlichen Kassen und Haushalten finanziert werden.

3. Legistische Umsetzung des Grundsatzes der Nettoanpassung:

Wie den nachgereichten Unterlagen des BKA (GZ 920.800/3-II/A/6/a/93) zu entnehmen ist, wurde in der Verhandlungsrunde am 25. Februar 1993 Einvernehmen über eine "Gleichwertigkeitsregelung" erzielt. Bei der legistischen Umsetzung dieses Grundsatzes hätte der RH allerdings der ursprünglichen Variante A wegen ihrer Klarheit den Vorzug gegeben. Auch weist der RH darauf hin, daß die nunmehr im Entwurf vorliegende Regelung keine Vorsorge zur Sicherung der Gleichwertigkeit dann trifft, wenn der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Pensionsversicherung höher ist als die Erhöhung der Aktivbezüge der Beamten.

RECHNUNGSHOF, ZI 423-01/93

- 3 -

4. Abfertigung für Beamte:

Der RH erachtet die Einführung einer Abfertigung für Beamte im gegenwärtigen Zeitpunkt für problembehaftet, weil ein solcher Schritt die Erörterung jener sozialpolitischen Zielsetzungen erschweren würde, denen Abfertigungsregelungen dienen sollen. Eine solche Diskussion hält der RH im Hinblick auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für unvermeidlich, weil eine grundsätzliche Neubewertung der Funktion der Abfertigung in besonderer Weise dem Schutz älterer Arbeitnehmer dienstbar gemacht werden könnte.

5. Pensionsbeiträge von Pensionszahlungen:

Zu dem gleichfalls übermittelten Vorschlag der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes (Beilage 3.1) wäre anzumerken, daß die Einbehaltung eines "Pensionsbeitrages" von Ruhe-, Versorgungs- und Unterhaltsbezügen udgl geradezu sinnwidrig erscheint.

6. Zu den Kosten:

Der RH bedauert, daß es im Zeitalter automationsunterstützter Datenverarbeitung nicht möglich war, die finanziellen Auswirkungen der geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Personalverwaltung des Bundes darzustellen, wie dies eine geordnete Haushaltsführung verlangt und im § 14 BHG zwingend vorgeschrieben ist. Die daraus resultierende fehlende Abschätzung der Kosten neuer rechtsetzender Maßnahmen steht jedenfalls in deutlichem Widerspruch zum Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990, in welchem ua die Entwicklung von Kosten- und Folgekostenrechnungssystemen vereinbart wurde.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

10. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
